

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Altdreptow für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 17.10.2023 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 werden

	von bisher	auf
	EUR	EUR
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	13.896.650	12.633.750
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	15.666.500	15.643.400
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	0	0
2. im Finanzhaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	13.295.250	12.032.350
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	14.694.150	14.671.050
der jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-1.398.900	-2.638.700
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.975.600	3.180.650
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.235.900	3.718.250
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-260.300	- 537.600

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme ohne Umschuldung (Kreditermächtigung) wird festgesetzt von bisher 0 EUR auf 365.100 EUR.
Genehmigung eines Teilbetrages in Höhe von 288.174 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt
von bisher 1.329.525 EUR auf 1.203.235 EUR.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|---|----------------------|---------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) | von bisher 500 v. H. | auf 500 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | von bisher 400 v. H. | auf 400 v. H. |

- | | | |
|------------------|----------------------|---------------|
| 2. Gewerbesteuer | von bisher 380 v. H. | auf 380 v. H. |
|------------------|----------------------|---------------|

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt statt bisher 73,8519 Vollzeitäquivalente (VzÄ) nunmehr 73,8519 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Weitere Vorschriften

Innerhalb eines Teilergebnishaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist.

Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt dies auch für die Ansätze bei den Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gemäß § 14 Abs.2 der GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt das für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.

Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit eines Teilfinanzplanes werden gemäß §14 Abs.3 GemHVO-Doppik jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt.

§ 8

Festlegung von Wertgrenzen für eine Nachtragspflicht

Für die Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung werden gemäß § 48 Kommunalverfassung M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

1. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt:
 - a) ein Jahresfehlbetrag als erheblich, wenn er 5 v. H. der Erträge/Einzahlungen überschreitet;
 - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages um 5 v. H. als erheblich.
2. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV-MV sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des Haushaltsjahres übersteigen.
3. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gilt, wenn bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von mehr als 50.000 € geleistet werden sollen.
4. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 gilt:

wenn 2,0 VzÄ Bedienstete eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1. zum Ergebnishaushalt
das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres von bisher 23.932 EUR
auf voraussichtlich 0 EUR

2. zum Finanzhaushalt
der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen
zum 31. Dezember des Haushaltsjahres von bisher - 1.880.758 EUR
auf voraussichtlich - 2.499.224 EUR

3. zum Eigenkapital
der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember
des Haushaltsjahres von bisher 19.198.170 EUR
auf voraussichtlich 18.967.069 EUR

Altentreptow, d. 12.12.2023




Bürgermeisterin

Hinweis:

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Abs. 1 KV M-V erforderliche Entscheidung des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 11.12.2023 wie folgt bekanntgegeben worden:

I. **Rechtsaufsichtliche Anordnung**

Die mit der rechtsaufsichtlichen Entscheidung vom 01. Juni 2023 ausgesprochenen rechtsaufsichtlichen Anordnungen I.1 bis I.3 behalten auch mit der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zur Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Altentreptow für das Haushaltsjahr 2023 ihre Gültigkeit.

II. **Entscheidung zu dem genehmigungspflichtigen Teil der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023**

Investitionskredit

Gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird von dem in § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen in Höhe von 365.100 EUR ein Teilbetrag in Höhe von 288.174 EUR genehmigt.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom Mittwoch, d. 13.12.2023 bis Freitag, d. 29.12.2023

von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

im Rathaus (Oberbaustraße 21), Zimmer OG 1.10 öffentlich aus.

Altentreptow, den 12.12.2023



Bürgermeisterin

